

Erklärungen des Grafen von Bismarck in Betreff des Königs Georg.

Die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg kam im Abgeordnetenhaus am 29. Januar zur öffentlichen Beratung. Die Kommission des Hauses hatte beantragt, die Verordnung in Betreff der Beschlagnahme zu genehmigen, mit dem Zusatze, daß die Wiederaufhebung derselben nur im Wege des Gesetzes (also unter Zustimmung des Landtages) solle erfolgen können.

Ein Abgeordneter aus Hannover (welcher bei dem Abschlusse des Vertrages mit König Georg dessen Unterhändler gewesen war) sprach sich mit Entschiedenheit gegen die Beschlagnahme aus, indem er ausführte, daß der Vertrag kein politischer Schritt, sondern nur ein Privatabkommen mit König Georg über seine Vermögensverhältnisse gewesen sei, und daß die Beschlagnahme eine nach dem Gesetz nicht zulässige Vermögensentziehung sei. Er behauptete überdies, daß die hannoversche Legion, aus deren Bestehen man dem König Georg einen Vorwurf mache, gar nicht mit militärischen Einrichtungen existire.

Der Minister-Präsident Graf von Bismarck gab im Laufe der Verhandlungen sowohl hierüber, wie über die politische Seite der Angelegenheit wichtige Erklärungen ab.

In Betreff der hannoverschen Legion sagte er:

Sie erinnern sich, daß diese Legion zu einer bestimmten Zeit mit österreichischen Pässen, von deren Ertheilung sich die Kaiserliche Regierung los sagte und die für Geld an einen Agenten des Hiesiger Hofes von einem Unterbeamten ausgeliefert worden waren, also mit erkaufte Pässen sich nach der Schweiz und von dort nach Frankreich begab, immer als ein geschlossener militärischer Körper. Diese Angelegenheit ist Gegenstand wiederholter Korrespondenzen zwischen der norddeutschen Bundesregierung und der Kaiserlich französischen Regierung gewesen. Die französische Regierung hat einerseits das Asyl- und Gastrecht, welches sie zu gewähren gewöhnt ist, auch in diesem Falle nicht versagen zu sollen geglaubt, andererseits hat sie doch eingesehen, daß eine militärisch organisierte Körperschaft mit Offizieren an ihrer Spitze und zu bewaffneten Uebungen vereinigt, auf dem Boden eines Staates nicht geduldet werden könne, wenn diese Demonstrationen gegen einen Nachbar, mit dem man in Frieden zu leben wünscht, gerichtet sind. Diesen Anfängen einer direkten Bedrohung des Nachbarn gegenüber, hat die französische Regierung angeordnet, daß die Leute von ihren Offizieren getrennt und in kleinere Abtheilungen vertheilt werden sollten. Daß die Leute nicht bewaffnet sind, ist allein der französischen Regierung, nicht dem guten Willen dieser Leute und ihrer Oberen zu danken; wenn es ihnen nicht verboten wäre, Gewehre zu führen, würden sie sie ganz gewiß haben. (Der Minister-Präsident giebt sodann genaue Mittheilungen über die Organisation, die Führer, die Aöhnung u. s. w. und fährt dann fort.) Nehmen wir auch nur die niedrige Ziffer von 1000 Mann, ohne die Abtheilungen zu rechnen, die sich in London und Amerika befinden, so giebt dies eine Gesammtsumme von ungefähr 300,000 Thlr. jährlich, welche diese militärischen Zwecke kosten. Ich glaube, Sie werden mir Recht geben, daß es nützlich ist, die Quellen, aus welchen diese Mittel fließen, zu verstopfen, sie wenigstens nicht länger mit preussischen Staatsgeldern zu füttern.

Ueber die politischen Gesichtspunkte der Regierung bei dem vorjährigen Abschlusse des Vertrages und bei der demnächstigen Beschlagnahme des Vermögens sprach sich Graf von Bismarck wie folgt aus:

Bei Abschlusse des Vertrages mit dem Könige Georg ist die Staatsregierung von denselben Friedensbestrebungen geleitet worden, welche sie seit dem Jahre 1866 ununterbrochen im Auge gehabt hat und ich schlage darunter den Abschluß des Vertrages noch heute nicht niedrig an.

Seine Wirkung war nach drei Seiten hin berechnet: einmal auf die ehemaligen Unterthanen des Königs Georg. Mag heute gesagt werden, was da will, nach den Berichten der Provinzialbehörden ist eine erschütterliche Wirkung auf die Stimmung der Bevölkerung, auf die Beruhigung der Gemüther zu hoffen gewesen und dieselben haben sich wiederholt und dringend dahin ausgesprochen, die Königliche Regierung möge in diesem Sinne vorgehen, da sehr viele mit den politischen Veränderungen ausgesöhnte Leute doch in Bezug auf ihr persönliches Mitleid mit einer gefallenem Größe erst hierin ein vollendetes Bindemittel mit den neuen Einrichtungen finden würden. Dies hat einmal die Königliche Regierung veranlaßt, der Sache näher zu treten.

Die zweite Richtung, in welcher ich eine friedliche Wirkung vom Abschlusse des Vertrages erwartete, war die auf die befreundeten und verwandten Höfe. Von dort aus kamen in der That die ersten Anregungen, die erste Einführung der Agenten des Königs Georg. Mag dies jetzt auch von Hiesing aus abgeleugnet werden, es liegt attemmäßig vor in den Originalbriefen der Agenten der fremden Höfe. Was dabei der Königlichen Regierung und den fremden Regierungen vorschwebte, geht aus dem Maßstabe hervor, der ursprünglich für die Bemessung der Dotationen angelegt worden war. Es wurde gefragt: Was braucht ein königlicher Herzog von Cumberland (König Georg ist zugleich englischer Herzog von Cumberland), um in der Mitte des hohen englischen Adels mit Anstand ohne Nachtheile und ohne vorwurfsvolle Erinnerungen an sein politisches Unglück dastehen zu können? Es wurde gefragt: Er braucht nach den Verhältnissen der großen englischen Adelsfamilien 100—120,000 Pfd. Sterl. (etwa 7—800,000 Thlr.). Das ist der Maßstab gewesen, der zu Grunde gelegt wurde. Wir waren bestrebt, für den König Georg und sein Haus die Möglichkeit einer Existenz zu finden, welche ihn der Versuchung überhob, die Ruhe unseres Vaterlandes durch dynastische Bestrebungen zu stören. Wenn das, was wir ihm geboten haben, erheblich mehr betrug, als König Georg nach seinem früheren Einkommen genoß, so war dabei wohl der Gedanke eines Geschenkes von König zu König, einer freiwilligen Liberalität ganz unzulässig. Es handelte sich um ein zweiseitiges Geschäft und für dieses Mehr mußte irgend etwas gewährt werden.

Und damit komme ich auf die dritte Richtung, in welcher wir den Vertrag für den Frieden förderlich gehalten haben, nämlich in Bezug auf die Stellung des Königs Georg selbst.

In den beiden ersten Richtungen habe ich mich nicht getäuscht. Die Wirkung, welche der Vertrag zu Gunsten des Friedens haben sollte, hat er gehabt. Wir haben darüber unsere Beweise. Die befreundeten Höfe sehen unser Verhältnis so an, als ob der Vertrag fortbestände. In dieser Beziehung habe ich über den Abschluß des Vertrages keine Reue.

Die letzte Berechnung dagegen ist allerdings durch den Erfolg nicht gerechtfertigt worden. Es war bei mir auch die am wenigstens sichere. Wir waren nicht so schlecht unterrichtet, daß wir es für ganz unmöglich hielten, daß trotz der ertheilten Zusagen, trotz des Vertragsabschlusses, trotzdem daß der König Georg, wie der englische Ausdruck damals lautete, bound in honour (durch die Ehre gebunden) war, diese moralische Verbindlichkeit vollständig mißachtet werden würde. Wir konnten nicht erwarten, daß der König eine volle Entfagung, eine in Worten ausgesprochene Entfagung aussprechen würde. Von Seiten der befreundeten Höfe wurde uns gesagt, daß er dazu nicht zu bringen sein würde, daß dies aber auch gar nicht erforderlich sei. Die befreundeten Höfe waren mit uns der Meinung, daß, wenn auch der König Georg, der meiner Meinung nach undenkbarer Aussicht nicht entsagen wollte, durch fremde Waffengewalt, durch Ueberwindung der Wehrkraft des Norddeutschen Bundes, durch verbündete Mächte — ein gewiß, wie ich glaube, unmöglicher Fall, weil ich an eine Ueberwindung in diesem Maße nicht glauben kann — das Königreich Hannover aus den Händen eines fremden Eroberers wieder zu übernehmen, es doch nicht die Absicht sein konnte, dem Abkommen eine solche Tragweite beizulegen. Die Absicht war vielmehr darauf gerichtet, daß König Georg verzichten würde auf eine unfruchtbare Prästendenschaft, auf die traurige Rolle eines Fürsten, der seine Pflicht darin erblickt, an der Spitze von 1000—1400 verführter junger Leute zu stehen, die er, man kann kaum sagen löhnt, sondern miethet und dadurch ihren regelmäßigen Arbeiten entzieht und um ihre Zukunft bringt. Daß dies aufhören würde, habe ich allerdings mit Gewißheit erwartet und darin habe ich mich getäuscht. Ich habe es gehofft im Interesse der hannoverschen Jugend, welche jetzt vielfach der Berufung ausgesetzt ist, für Geld einer Art von Seelenverkäuferei zu verfallen und in Müßiggang zu versinken. Es ist meines Erachtens nichts Kleines, wenn 1000 junge kräftige Leute in ihren besten Jahren ihrem Vaterlande entrisen werden.

Ich habe mich darüber weiter nicht gewundert, wenn die weltliche Partei in der Presse und bei sonstigen Umtrieben eine Verbindung eingeht mit allen denjenigen Elementen, welche einer Befestigung der jetzigen Zustände feindlich sind, wenn sie Alles mietthete, was an Federn und Intriguanen käuflich in Deutschland war. Dies hätte, wie gesagt, weiter nicht in Verwunderung gesetzt, dergleichen entzieht sich der Ueberwachung und einem bestimmten Nachweis, eben so wie eine Verbindung mit allen Feinden der deutschen Einheit, mit allen Segnern des religiösen und konfessionellen Friedens in Deutschland. Alle diese Verbindungen hätten mich nicht gewundert, ich halte mich deshalb allein an die scharf ausgesprochene Absicht, welche darin liegt, daß König Georg eine Legion unterhält zum Zwecke des Krieges gegen das eigene Vaterland im Bunde mit fremden Mächten, sobald eine Aussicht dafür wirbt, die stark und günstig genug ist, um auch diese Legion in die Waagschaale

zu werfen. Dadurch wird ununterbrochen der Frieden als zweifelhaft, als einer nahe liegenden Störung ausgesetzt dargestellt und auf diese Weise das Vertrauen, dessen große Staaten zu ihrer Wohlfahrt bedürfen, gestört. Alle diese Bestrebungen sind uns bekannt, es springt so in die Augen und obgleich es in juristischer Form hier nicht nachgewiesen werden kann, ist es doch wahr.

Ich halte mich indessen nur an die vorliegende Thatsache, daß der König Georg fortwährend eine Legion unterhält und dadurch sich als Krieg führender Fürst benimmt. Dieses Faktum allein giebt der Staatsregierung das ganz unzweifelhafte Recht der Nothwehr gegenüber von Bestrebungen, mögen sie nun so groß oder so klein sein, wie sie wollen; ob wir sie zu fürchten haben, darauf kommt es gar nicht an; jedenfalls giebt uns der Gegner eine wirklich faßliche gar keines Eingeständnisses bedürftige Waffe, mit der wir sein ganzes Gewebe zerreißen und zerschlagen und ihm die Quellen abschneiden können, aus denen er sein verwerfliches Treiben unterhält. Dadurch, daß er sich seinerseits als kriegführende Partei betrachtet, bricht er thatsächlich und moralisch den Vertrag und liefert sein Eigenthum nach Kriegsrecht in die Hand des Gegners, so weit es diesem erreichbar ist. Ob diese Gefahr klein oder groß ist, darauf kommt es nicht an, man muß sich den ersten Anfängen schon entgegenstellen. Hier, wo wir nicht für unser eigenes Leben zu sorgen haben, sondern für die Wohlfahrt eines großen Staats, dürfen wir es nicht dahin kommen lassen, daß wir erst anfangen, zur Nothwehr zu schreiten, wenn sie fast nicht mehr anwendbar ist. Ich beschränke die Nothwehr nicht auf die Abwehr eines lebensgefährlichen Angriffs, sondern ich dehne sie aus auf die Herstellung und Erhaltung desjenigen Friedens und Vertrauens, dessen wir zu unserer Wohlfahrt bedürfen. Diese Wohlfahrt würde nicht gestört werden, wenn wir solchen Unternehmungen gegenüber eine Duldsamkeit bewiesen, die meines Erachtens mit der Würde einer großen Nation unverträglich ist. Durch diese Duldsamkeit würden wir uns fast dem Verdacht aussetzen, als hätten wir nicht den Muth uns zu wehren, als fürchteten wir, wenn wir uns wehrten, daß Andere uns in den Arm fielen. Es giebt eine solche traurige Duldsamkeit, die nicht den Muth hat, die Degenspitze wegzuschlagen, die gegen sie gerichtet ist, sondern sich lieber von ihr die Brust durchrennen läßt, aus Befangenheit oder einer Art nervöser Lähmung. Wir aber haben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß dies nicht geschieht.

Wir wollen hier nicht zu Gericht sitzen über einen gefallenen Gegner, aber wir wollen Deutschland vor Schaden bewahren, wir wollen diesem freveln Spiel mit der Ruhe einer großen Nation und dem Frieden Europas, das für persönliche kleinliche dynastische Interessen es für erlaubt hält, die Ruhe des eigenen Vaterlandes, seine Größe und Ehre durch Verschwörungen mit dem Ausland zu schädigen und aufs Spiel zu setzen, ein Ende machen.

Das Abgeordnetenhaus genehmigte schließlich mit großer Mehrheit die Beschlagnahme und die Bestimmung, daß die Wiederaufhebung derselben nur auf dem Wege des Gesetzes erfolgen könne.

Erklärungen des Grafen von Bismarck in Betreff des ehemaligen Kurfürsten von Hessen.

Die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen hat am 30. Januar die Genehmigung des Abgeordnetenhauses gefunden.

Der Minister-Präsident Graf von Bismarck gab im Laufe der Berathung (in welcher von Seiten eines Abgeordneten behauptet wurde, daß zu einem solchen Einschreiten dem Kurfürsten gegenüber kein hinreichender Anlaß und keine rechtliche Begründung vorhanden sei) folgende Erklärung:

Ich halte es für das Recht und die Pflicht einer Landesregierung — und je größer das Land ist, um so schwerer die Pflicht — dafür zu sorgen, daß der Friede nicht gestört, daß verhütet werde, was das Vertrauen auf diesen Frieden schädigen könne. Ein Friede, welcher der Befürchtung ausgesetzt ist, jeden Tag, jede Woche gestört zu werden, hat nicht den Werth eines Friedens; ein Krieg ist oft weniger schädlich für den allgemeinen Wohlstand als ein solcher unsicherer Friede. In dieser rein politischen Auffassung werde ich mich nicht irre machen lassen durch juristische Spitzfindigkeiten; über solche juristische Zwirnsfäden wird die Regierung nicht stolpern in der Ausübung ihrer Pflicht, für den Frieden des Staates zu sorgen.

Der Friede des Staates ist bedroht gewesen. Ein Abgeordneter wollte gestern die Degenspitze nicht sehen, die auf unsere Brust gerichtet war. Es war ein Glück, daß derselbe Abgeordnete seiner Zeit die Hunderttausende von Bajonetten, die in der Luft schwebten, auch nicht gesehen hat. Es ist die Aufgabe einer Regierung, die Augen offen zu haben und wach zu sein. Ich sagte: der Friede schien bedroht; ich kann hinzufügen: er war vielleicht bedroht aus Mißverständnis. Die Spannung der Lage hat nachgelassen von dem Augenblicke an, wo der Ministerwechsel in den Donaufürstenthümern eintrat.

Durch anderweitige Ereignisse ist die Aufmerksamkeit auch nach andern Richtungen gelenkt worden; aber wir konnten zu der Zeit wahrnehmen, bis zu welchem Maße die friedliebende Politik der königlichen Regierung bei manchen andern Regierungen verleumdeter worden war, bis zu welchem Grade diese Verleumdungen Glauben gefunden hatten. Die Zeit ist mir selbst damals als eine unsichere erschienen und sehr ängstlich bin ich sonst in der Regel in dieser Richtung nicht; ich bin auch nicht gewohnt, wahrheitswidriges Zeugniß über dergleichen offenkundige Dinge abzugeben. Ich kann nur sagen: es war eine Gefahr der Friedensstörung, hauptsächlich aus Mißverständnis, aus der Verbreitung von falschen Anschauungen über die Politik unserer Regierung geschaffen worden. Wie voll der Becher war, ist schwer zu beurtheilen; welcher Tropfen ihn zum Ueberlaufen bringen konnte, ist nicht zu sagen. Daß aber, wenn mächtige Geldmittel, wenn Verbindungen der verschiedenen Parteien, welche eine Störung des Friedens wünschen, eine gewisse Bedeutung erlangen, die Regierung mit großer Aufmerksamkeit diese Symptome verfolgen muß, daß es ihre Pflicht ist, rechtzeitig das Land vor Schaden, vor Störung des Friedens zu bewahren, — das werden Sie mir alle zugeben.

Nun konnte es der Beobachtung der Regierung nicht entgehen, daß das Auftreten der Emigration, welche sich an die Häuser Este und Brabant gefettet hat, (der in der Fremde versammelten Anhänger der Häuser Hannover und Hessen) gleichen Schritt hielt mit der Steigerung der Kriegsgefahr, daß diese Herren sehr wohl unterrichtet waren von den Geheimnissen der Kabinete, die uns nicht immer gleichzeitig und in dem Maße bekannt waren. Je höher die Kriegsgefahr stieg, um so schärfer trat die Betheiligung des Kurfürsten selbst hervor; er sprach davon, »den Schild wieder aufzurichten.« Im weiteren Verlauf sprach er von »treu gebliebenen Unterthanen«; in noch weiteren Stadien verstieg er sich zu direkten, noch jetzt in Kassel auszuübenden Regierungsakten. Der Zusammenhang dieser ganzen Antriebe mit der Kriegsgefahr ist außer Zweifel gestellt; sie stieg, so lange dieselbe wuchs; man gab sie, wie dies bei diesen Herren üblich ist, verloren, als die Kriegsgefahr schwand.

Es fragt sich, welchen richtigen Anhalt haben wir, gegen diese Schädigung und Bedrohung des Friedens, gegen dieses Aufheben der fremden Regierungen und der fremden Nationen durch die Presse uns zu wehren; uns diese Beunruhigung unseres Friedenszustandes vom Halse zu halten? Wenn der König Georg militärisch aufgetreten ist, so ist der Kurfürst diplomatisch aufgetreten. Ich lege auf alles Andere nicht viel Werth. Wenn ich in Bezug auf den König Georg sagte: die Legion ist für uns die Handhabe, kriegsrechtlich, wenn Sie wollen, einzuschreiten, so suche ich heute Alles in der Aufforderung des Kurfürsten, gewaltthätig den Zusammenhang des Norddeutschen Bundes zu zerstören und Provinzen davon loszureißen. Es ist dies der einzige Akt, an den ich mich halte. Ich halte mich an die Denkschrift, welche durch den Kabinetts-Sekretär des Kurfürsten, also amtlich und mit Wissen Sr. königlichen Hoheit, an die fremden Fürsten und Regierungen verschickt worden ist, und welche ich aufgefordert wurde, Sr. Majestät meinem allergnädigsten Herrn mitzutheilen. In dieser Denkschrift werden mit Wissen und Willen des Kurfürsten die fremden Mächte aufgefordert, die Provinz Hessen vom preussischen Staate wieder loszureißen. Ich frage Sie, meine Herren, ist das eine ganz leere Drohung, eine harmlose Sache? Konnte nicht das Ausland, wenn wir annehmen, es sei kriegslustig gewesen, es habe sich gefragt, welches sind wohl die Aussichten eines Krieges, wesentlich ermuntert werden durch die Vorspiegelung, ein sehr bedeutender Theil der hannoverschen und hessischen Bevölkerung werde einem fremden, siegreich eindringenden Heere bereitwillig zufallen und ihm den Sieg erleichtern?

Leider kann das Ausland sich sagen, daß wenn eine Armee siegreich bei uns vordringt, sie nicht überall auf denselben feindlichen Widerstand stoßen wird, der vielleicht von jeder anderen geschlossenen europäischen Nation zu erwarten wäre. Es ist sehr zu beklagen, daß dem so ist bei uns. Bergegenwärtigen Sie Sich den Eindruck, den es in Spanien, in Rußland, in England, in Frankreich, in Ungarn, in Dänemark machen würde, wenn irgend Jemand erklärte, er wolle seine Sondergelüste, seine Privatinteressen, seine Parteiinteressen mit ausländischer Hilfe durchführen; er setze seine ganze Hoffnung darauf, daß die Fluren seines Vaterlandes zertreten würden von siegreichen ausländischen Heeren, daß wir dieselbe Zeit der Unterjochung, wie im Anfange des Jahrhunderts, wieder erleben würden. Was kümmern ihn die rauchenden Trümmer seines Vaterlandes, wenn er nur oben drauf steht. Nehmen Sie an, daß es in den Ländern, die ich genannt habe, bis in das kleine Dänemark hinein, Leute gäbe, welche die Stirn und die Frechheit haben, sich zu dieser Theorie zu bekennen; sie würden ersicken unter der zermalnenden Verachtung ihrer Landsleute. Bei uns ist das nicht so. Hier ersicken sie nicht; sie tragen die Stirn hoch; sie finden Vertheidiger bis in diese Räume hinein. Wir müssen aber dieses Gewürm in seine Höhlen verfolgen und sehen, was es treibt. Dafür verdienen wir Ihren Dank.

Große oder kleine Wahlbezirke.

Das Abgeordnetenhaus hat jüngst einen Gesetzentwurf wegen anderweitiger Feststellung der Wahlbezirke abgelehnt.

Den Anlaß zu der Vorlage hatte die endgültige Regelung der Wahlbezirke in den neugewonnenen Provinzen gegeben; dort war die Eintheilung der Wahlkreise im Jahre 1867 durch eine königliche Verordnung nur vorläufig und für die damaligen Wahlen festgesetzt, die bestimmte gesetzliche Regelung unter Mitwirkung des Landtages aber vorbehalten worden.

Die Regierung war demnach verpflichtet, dem Landtage diesmal einen Entwurf vorzulegen, — zunächst allerdings nur in Betreff jener Provinzen, doch drängte sich dabei von selbst die Frage auf, ob nicht die bisherige Verschiedenheit der Wahlbezirkbildung zwischen den alten und neuen Provinzen auszugleichen sei.

Die Verfassungsurkunde bestimmt im Artikel 69:

„Die Wahlbezirke können aus einem oder mehreren Kreisen, aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.“

Hiernach ist es ebenso wohl zulässig, die Wahlbezirke so zu bilden, daß immer ein Kreis einen Abgeordneten wählt, als in der Art, daß zwei oder mehrere Kreise vereinigt werden, um je zwei oder mehrere Abgeordnete zu ernennen.

Aus den Verhandlungen bei Feststellung der Verfassung geht freilich klar hervor, daß die Absicht damals dahin ging, soviel möglich jeden Kreis für sich allein zu einem Wahlbezirk zu machen und davon nur ausnahmsweise wegen allzugroßer Verschiedenheit der Bevölkerungszahl abzuweichen.

In dem Wahlbezirksgesetz vom Jahre 1860 aber, durch welches die Eintheilung der Bezirke in den alten Provinzen dauernd festgesetzt wurde, kam der entgegengesetzte Grundsatz zur Geltung, nämlich die Vereinigung von je zwei Kreisen zur Wahl von zwei Abgeordneten: die Absicht war dabei einerseits, durch Bildung größerer Wahlbezirke zu erreichen, daß bei den Wahlen nicht die engeren, lokalen Interessen, sondern allgemeinere politische Gesichtspunkte den Ausschlag geben, andererseits den Einfluß der Kreisbeamten auf die Wähler zu schwächen.

Als die jetzige Regierung im Jahre 1867 die Vollmacht erhielt, die Wahlbezirke in den neuen Provinzen vorläufig zu regeln, entschied sie sich dafür, in Uebereinstimmung mit jener ursprünglichen Absicht der Verfassung, jeden Kreis und jede große Stadt für sich allein je einen Abgeordneten wählen zu lassen. Die Regierung war überzeugt, daß dies nicht bloß das Einfachste, sondern auch das Zweckmäßigste sei, indem dabei die wahre Meinung der Bevölkerung überall am richtigsten zum Ausdruck kommen könne; denn es ist eben viel leichter, daß die Wähler eines und desselben Kreises, die auch sonst in vielfacher Beziehung zu einander stehen, sich über eine ihren Wünschen entsprechende Wahl verständigen, als dies unter den Wählern zweier verschiedener Kreise möglich ist, welche nur alle zwei oder drei Jahre aus weiter Entfernung zu einer Wahl zusammenkommen, wobei der Ausgang oft vom Zufalle, von Ueberraschungen und Uebereilungen abhängig wird.

Die Wahlbezirke, wie sie hiernach in den neuen Provinzen unter Zugrundelegung der Kreiseintheilung gebildet worden sind, haben sich denn auch überall vollkommen bewährt, und nirgends sind größere Beschwerden oder Bedenken gegen dieselben laut geworden.

Als es nun galt, die Wahlbezirkseintheilung in den neuen Provinzen jetzt durch das ausdrücklich vorbehaltene Gesetz endgültig festzustellen, da konnte die Regierung nicht wohl von der Frage absehen, ob die grundsätzliche Verschiedenheit zwischen den Wahlbezirken der alten und der neuen Provinzen beizubehalten, oder die einfachere Eintheilung, wie sie ursprünglich im Sinne der Verfassung gelegen hatte und wie sie jüngst in den neuen Provinzen eingeführt worden, in der gesamten Monarchie zur Geltung zu bringen sei.

Die Regierung entschied sich aus den erwähnten allgemeinen Gründen für den letzteren Weg und legte dem Landtage einen Gesetzentwurf über die anderweitige Feststellung der Wahlbezirke überhaupt vor.

Im Abgeordnetenhause fand jedoch dieser Entwurf lebhaften Widerspruch Seitens der liberalen Partei, indem man in der vorgeschlagenen neuen Eintheilung der Wahlbezirke nur die Absicht der Regierung erkennen wollte, in kleineren Wahlkreisen leichter konservative Wahlen durchzusetzen. Es wurde behauptet: zur Aenderung der Wahlbezirke liege gar kein Anlaß vor, Falls man nicht das ganze Wahlverfahren ändern wolle.

Da für den Entwurf hiernach eine Aussicht auf Annahme nicht vorhanden war, kündigte der Minister des Innern die Zurücknahme desselben an. Die Verschiedenheit in der Bildung der Wahlbezirke zwischen den alten und den neuen Provinzen wird daher auch weiter bestehen bleiben.

Erklärung des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg in Betreff der Bildung der Wahlbezirke.

Bei der Berathung des Wahlbezirksgesetzes äußerte sich der Minister des Innern wie folgt:

„Die Regierung würde einen Antrag auf Aenderung der Wahlbezirke für die neuen Provinzen wahrscheinlich nicht eingebracht haben,

wenn nicht eine ganz bestimmte äußere Veranlassung in dem Hintritt der neu erworbenen Landestheile und in der Nothwendigkeit, dort eine Bezirkseintheilung einzuführen, gegeben gewesen wäre. Als Sie der Regierung das Recht erteilten, im Wege der Verordnung die Bezirke dort einzutheilen, mußte die Frage nothgedrungen an die Regierung treten, was das Zweckmäßigste sei, und sie durfte sich nicht bloß darauf beschränken, dasjenige einzuführen, was in den alten Provinzen galt. Danach hätte sie auch dort überall größere Wahlbezirke machen müssen; aber so lange die jetzige Regierung am Ruder ist, hat sie immer geglaubt, daß die Verordnung von 1860 nicht auf richtigen Prinzipien beruht und hat sich deshalb nicht entschließen können, etwas einzuführen, was sie mit den richtigen Wahlprinzipien nicht im Einklang erachtete. Es ist also in der Verordnung für die neuen Provinzen damals von dem Grundsatz ausgegangen worden, daß jeder Kreis als Wahlkörper konstituiert würde.

Es trat nun die fernere Frage an die Regierung: ob, wenn die Verordnung dem Landtage vorgelegt würde, um endgültig zum Gesetz gemacht zu werden, nicht Veranlassung vorhanden sei, die ganze Frage der Bezirkbildung in den Bereich der Berathung zu ziehen? Und wird man nicht dem Landtage Veranlassung geben müssen, bei dieser Gelegenheit zu prüfen, was besser sei, entweder dasjenige, was in den alten Provinzen besteht, auf die neuen Provinzen, oder was in den neuen Provinzen provisorisch besteht, auf die alten Provinzen zu übertragen, oder eine Verschiedenheit der Wahlbezirks-Ordnung in den beiden Landestheilen bestehen zu lassen? So liegt die Frage. Das ist die ganz bestimmte Veranlassung zu der Gesetvorlage, und die Regierung hat geglaubt, diese Veranlassung benutzen und die Frage überhaupt zur Berathung bringen zu müssen, weil sie zu nahe lag und weil sie von großer und praktischer Bedeutung für unser ganzes Wahlsystem ist.

Wenn aber behauptet worden, daß die Vorlage ganz sichtlich aus der Absicht der Regierung hervorgehe, sich eine Majorität zu schaffen, so muß ich das leugnen. Es ist nur die bei der Regierung lebendig gewordene Ueberzeugung der Grund gewesen, daß es zweckmäßig sei, die politischen Wahlen für den Landtag von denjenigen Körperschaften ausüben zu lassen, die sich sonst in politischen und kommunalen Angelegenheiten eins fühlen, die in sich selbst eine gewisse Zusammengehörigkeit haben und die deshalb auch viel geeigneter sind, ihr Vertrauen und ihre politische Ansicht durch eine Wahl zur Anschauung zu bringen, als zusammengesetzte Wahlbezirke, welche nur zum Zweck der Wahl zusammengelegt, der inneren Zusammengehörigkeit entbehren. Ich glaube, es giebt kaum einen Kreis in der Monarchie, dessen Wähler es nicht mit Freuden begrüßen würden, wenn er künftig sagen könnte: Du wählst von heute an allein und bist nicht mehr gezwungen, Dich mit einem anderen Kreise zusammenzuthun, nach einem fremden Wahlorte zu gehen und Dich allen den äußeren Unbequemlichkeiten zu unterwerfen, die außerdem mit einem solchen Wahlsystem verbunden sind. Wie die Resultate politisch ausfallen werden, wenn eine neue Wahlbezirks-Ordnung angenommen würde, das weiß ich nicht, das kann Keiner von uns berechnen. Uns kommt es nur darauf an, daß ein richtiger Grundsatz zur Geltung gebracht werde.“

Abgeordnetenhaus und Reichstag.

Die Abweisung des Wahlbezirksgesetzes im Abgeordnetenhause hing theilweise damit zusammen, daß innerhalb der Parteien vielfach die Meinung obwaltete, daß die bisherige Zusammenfassung, ja das Bestehen der preussischen Landesvertretung gegenüber dem Reichstage des Norddeutschen Bundes nicht mehr haltbar sei. Es waren im Abgeordnetenhause verschiedene Anträge gestellt, welche dahin zielten, die preussische Landesvertretung in engeren Zusammenhang und Einklang mit dem Reichstage zu bringen. Die Einen wollten, in Anbetracht, daß das Nebeneinanderbestehen der beiden großen parlamentarischen Körperschaften des preussischen Landtages und des Norddeutschen Reichstages nur als etwas Vorübergehendes betrachtet werden kann, der Staats-Regierung zur Erwägung geben, ob es sich nicht in allgemeinem politischem Interesse empfehle, die Zusammenfassung des preussischen Abgeordnetenhauses in Bezug auf Wahlbezirke, Wahlart und Zahl der Abgeordneten mit der des Reichstages in Einklang zu bringen und damit eine nähere Verbindung der beiden Körperschaften anzubahnen, — (d. h. die preussischen Abgeordneten in denselben Wahlbezirken und auf Grund des allgemeinen direkten Stimmrechts, wie die Abgeordneten zum Reichstage, zu wählen). —

Anderer wollten das Abgeordnetenhaus in seiner bisherigen Zahl und Selbstständigkeit bestehen lassen, nur das allgemeine gleiche und geheime Stimmrecht auch bei den Abgeordnetenwahlen zur Geltung bringen, — noch Andere dagegen wünschten den Reichstag an die Stelle des ganzen preussischen Landtages, d. h. des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses zu setzen, also das Herrenhaus ganz zu beseitigen.

Ueber alle diese Auffassungen und Anträge sprach sich der Minister-Präsident Graf von Bismarck-Schönhausen in Folgendem aus:

„Es hat der königlichen Regierung und den Bundesbehörden ja von Anfang an nahe gelegen, auf eine Vereinfachung des seit 1866

geschaffenen Kladderwertes hinzuwirken und die Frage, auf welche Weise dies zu geschehen habe, auf welche Weise dies möglich sei, hat uns vielfach auch vor dieser heutigen Anregung beschäftigt. Daß es im Wege einer einfachen Vereinigung des Mandats für den Reichstag und für das preussische Abgeordnetenhaus nicht thunlich ist, will ich versuchen, nachzuweisen, nicht um die Absicht, die sich darin ausdrückt, zu bekämpfen, sondern nur um Ihnen die Schwierigkeiten klar zu legen, mit welchen die Regierungen zu kämpfen haben, um diesem Ziele näher zu treten. Die erste Schwierigkeit muß ich als Vertreter der Krone geltend machen, sie betrifft das Auflösungsrecht der preussischen Krone im preussischen Verfassungsleben. Dieses Auflösungsrecht würde sich auf einen Theil des Reichstages doch nicht ohne Bewilligung, ohne Einverständnis der Bundesbehörden anwenden lassen. Es würde also schon hierin die Nothwendigkeit einer wesentlichen Aenderung der Bundesverfassung liegen, indem man nicht zugeben kann, daß ein einzelnes Glied des Bundes, und wäre es auch das mächtigste, befugt sein könnte, einen Theil des Reichstages nach Belieben aufzulösen.

Ferner würde die hier vorgeschlagene Einrichtung mit dem Zweikammersystem in Preußen unvereinbar sein. Der Norddeutsche Bund hat das Recht zu verlangen, daß bei der Wahl für seinen Reichstag die sämtlichen norddeutschen Bürger zur Auswahl dazu bereit stehen, was bei dem Zweikammersystem nicht der Fall ist.

Ich möchte ferner davon abrathen, im Interesse der Festigkeit unserer konstitutionellen Einrichtungen, im Interesse der Achtung, die wir ihnen schuldig sind, auch wenn wir sie nicht billigen, — die Grundlage unseres Verfassungslebens anzufechten.

Ich erlaube mir noch auf diejenigen Hindernisse zurückzukommen, die auf Seiten der Bundespolitik dagegen sprechen, die Wahlen für das Abgeordnetenhaus und den Reichstag zu vereinigen. Man könnte bei gleichen Wahlkreisen zwei Abgeordnete für denselben Kreis wählen, einen für den Landtag, einen für den Reichstag, was ja sehr häufig derselbe sein kann; aber prinzipiell würde uns das nicht weiter führen, denn es würde doch eben nicht eine und dieselbe Vertretung sein können. Gegen den andern Fall, nur Einen zu wählen, der die Geschäfte beider zu besorgen hätte, dagegen muß ich mich im Interesse der Bundesarbeiten und der Reichstagsmitglieder verwahren. Wir finden vielleicht eine reiche Auswahl solcher Vertreter, die im Stande sind, zwei Monate und, wenn das Sollparlament tagt, drei Monate den Parlamentsgeschäften zu widmen; wenn aber darüber hinaus derselbe Abgeordnete noch einer Landtagsession von wenigstens vier Monaten und viel längere Zeit betheiligen soll, so kommen 9 bis 10 Monate des Jahres heraus, die der regelmäßigen Thätigkeit eines Abgeordneten gewidmet werden müssen. Es liegt in der Natur der Dinge, daß sehr viel weniger Leute bereit sein werden, eine solche Arbeit zu übernehmen, und daß also der Kreis, innerhalb dessen die Wähler genöthigt sind zu suchen, ein sehr viel kleinerer sein wird. Mit einer zu großen Verlängerung der Landtagsession kommen wir in eine Lage, die ich mit einer lebendigen parlamentarischen Entwicklung nicht für vereinbar halte.

Wie dem Allen abgeholfen werden soll, darüber mich in einer Weise auszusprechen, die mich nach ihrer Oeffentlichkeit als Bundeskanzler binden würde, das wollen Sie mir erlassen. Ich glaube, daß es auf dem Wege der Fortentwicklung des Bundes geschehen kann, und ich glaube, daß es nicht mehr schwer sein wird, wenn wir zu dem erstrebenswerthen Zustande gelangt sind, den die Engländer längst in der Praxis haben, daß die Budgetberathung nur noch 48 Stunden dauert.

Die verschiedenen im Abgeordnetenhaus gemachten Vorschläge wurden sämtlich mit sehr großer Mehrheit abgelehnt und die Berathung hatte kein anderes Ergebnis, als das, den Beweis zu liefern, wie völlig unklar und unreif noch alle jene Pläne für die zukünftige Entwicklung unserer parlamentarischen Zustände sind.

Es wird, wie Graf Bismarck andeutete, erst die Fortentwicklung des Norddeutschen Bundes dahin führen können, jenen Zukunftsplänen eine festere Grundlage und dann sicher auch eine naturgemäße Gestaltung zu geben: wenn die Zeit der Reife gekommen ist, wird die nothwendige Entwicklung und Verschmelzung einfacher und ungezwungener, aber in vieler Beziehung gewiß ganz anders vor sich gehen, als es jetzt von den verschiedenen Standpunkten erstrebt und verlangt wird.

Der Staatshaushalts-Stat für 1869

ist, nachdem auch das Herrenhaus die Zustimmung zu demselben ertheilt hat, unterm 1. Februar vom König vollzogen und amtlich veröffentlicht worden.

Der Entwurf des Staatshaushalts war dem Abgeordnetenhaus am 6. November v. J. vorgelegt und dort, nachdem die Vorberathung bis zum 9. Januar d. J. gewährt hatte, in der Schlussberathung am 16. Januar genehmigt worden.

Im Herrenhaus wurde die Vorberathung der Budgetkommission überwiesen, welche dieselbe bis zum 25. Januar erledigte. Auf Grund des von der Kommission erstatteten Berichtes fand sodann am 30. Januar die Berathung im Hause selbst statt.

Das Herrenhaus kann nach Bestimmung der Verfassung den Staatshaushalt nur im Ganzen annehmen oder ablehnen.

Die Budgetkommission hatte jedoch auf Anlaß mehrerer Beschlüsse und Resolutionen des Abgeordnetenhauses auch Namens des Herrenhauses gewisse Erklärungen beantragt; diese besonders bildeten den Gegenstand der Erörterung im Hause.

Namentlich glaubte das Herrenhaus zur Wahrung seiner Stellung die Erwartung aussprechen zu müssen, daß die Errichtung neuer Landesbehörden (wie in Hannover) künftig nicht bloß bei Gelegenheit des Budgets, sondern durch besondere, dem Landtage vorzuliegende Gesetze erfolge.

Die Vertreter der Regierung stellten in Abrede, daß durch die Organisation in Hannover dem Rechte des Hauses zu nahe getreten sei und nahmen auf Grund der Verfassung die Organisation der Behörden als ein Recht der Krone in Anspruch, insoweit nicht ausdrückliche gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder das Recht der Geldebewilligung dabei in Betracht komme.

Das Herrenhaus genehmigte mit dem Staatshaushalt zugleich auch das Gesetz in Betreff der Eln-Mindener Eisenbahnaktien. Mit Bezug auf die vom Abgeordnetenhaus dabei ausgesprochene »Entlastung« der Staatsregierung wegen des Eln-Mindener Vertrages wurde jedoch Seitens der Kommission und im Hause bestimmt erklärt, daß diese Entlastung nicht mehr erforderlich gewesen sei.

Die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. soll jetzt einer endlichen Erledigung entgegengeführt werden. Die vormalige freie Stadt Frankfurt hatte bekanntlich die doppelte Eigenschaft eines souveränen Staats und einer städtischen Kommune. Bei dem Eintritt Frankfurts in die preussische Monarchie mußten daher die Einnahmen und Ausgaben, welche nunmehr rechtlich auf den neuen Staatsverband übergingen, von denjenigen, welche der Kommune zu verbleiben hatten, gesondert werden. Diese Auseinandersetzung stieß auf große Schwierigkeiten, — ein darüber bereits vereinbarter Vertrag (Recess), wurde von den früheren städtischen Kollegien nicht genehmigt, und spätere Verhandlungen führten ebensowenig zum Ziele. Die Stadt Frankfurt reichte dem Könige im vorigen Sommer ein Rechtsgutachten eines bekannten Rechtsgelehrten ein, nach welchem die Stadt vortheilhaftere Bedingungen in Anspruch nehmen zu dürfen meinte. Der König beauftragte nunmehr seinen höchsten juristischen Rath, das Kronsyndikat, mit einer Prüfung der Rechtsfrage; das Gutachten desselben bestätigte jedoch im Wesentlichen die Auffassungen, von welchen die Regierung bei den bisherigen Verhandlungen ausgegangen war.

Die Regierung hegt nach wie vor den Wunsch, zu einer vertraulichen Verständigung mit der Stadt Frankfurt zu gelangen und die zu schließende Vereinbarung dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen; sie wünscht nach wie vor den Genehmigungen des Wohlwollens Ausdruck zu geben, welche der König für die Stadt Frankfurt hegt, ebenso den Rücksichten, welche die Regierung der Stadt Frankfurt in Betracht ihrer früheren souveränen Stellung gerne angedeihen läßt.

Auf der andern Seite aber muß die Regierung den dringenden Wunsch haben, die Auseinandersetzung nicht aufs Ungeheure hinaus noch länger zu verzögern. Sie hat deshalb dem Landtage den Entwurf eines Gesetzes über die in Rede stehende Auseinandersetzung in Gemäßheit des Rechtsgutachtens des Kronsyndikats vorgelegt — gleichzeitig aber dem Magistrat zu Frankfurt anheimgestellt, noch jetzt und vor der Beschlussnahme über dieses Gesetz neue Verhandlungen wegen einer vertragmäßigen Regelung der Sache anzuknüpfen.

Im Interesse der Stadt Frankfurt ist zu wünschen und zu hoffen, daß der Magistrat diesen Weg betreten möge.

Der Bundesrath des Norddeutschen Bundes ist zum 15. Februar nach Berlin berufen, um die Vorberathungen für die demnächstige Session des Reichstages zu halten.

Die griechische Regierung hat ihre Erklärung auf die Mittheilung der Konferenzbeschlüsse noch nicht nach Paris gelangen lassen; doch gilt die Zustimmung derselben und demgemäß die Beilegung des griechisch-türkischen Streites nach wie vor als gesichert.